

# Amtliches Mitteilungsblatt 1/1994

Osnabrück, 16. Mai 1994

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-  
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

**Herausgeber:** Der Präsident der Universität Osnabrück  
**Redaktion:** Dezernat 4, Tel. 969-4107, 49069 Osnabrück  
**Druck:** Hausdruckerei der Universität Osnabrück

## INHALT

	Seite
<b>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</b>	
- Vereinbarung zwischen der University of Victoria, Kanada, und der Universität Osnabrück	4 - 7 ✓
- Vereinbarung zwischen der State University of New York und der Universität Osnabrück	8 - 13 ✓
- Vereinbarung zwischen der Pädagogischen Hochschule Jaszbereny, Ungarn, und der Universität Osnabrück	11 - 13 ✓
- Abkommen zwischen der Universität von Costa Rica und der Universität Osnabrück	14 ✓
- Vertrag zwischen dem Forschungsinstitut für Allgemeine und Pädagogische Psychologie Moskau und der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie	15 - 17 ✓
- Vereinbarung zwischen der University of Birmingham, Großbritannien, und der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	18 - 19 ✓
- Vereinbarung zwischen der Ecole Superieure de Commerce de Poitiers, Frankreich, und der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	20 - 21 ✓
<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</b>	
- Josefine Charlotte Schiffer-Stiftung	22 - 24 ✓
- Errichtung eines interdisziplinären Instituts für Umweltsystemforschung; Ordnung	25 - 28 ✓
- Aktualisierte Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Empirische Wertforschung"	29 - 30 ✓
<b>III. Personalangelegenheiten</b>	-
<b>IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen</b>	-
<b>V. Forschungsangelegenheiten</b>	-

---

<b>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</b>	
- Aufhebung der Befristung für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft"	31
<b>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</b>	
- Dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, und KT der Universität Osnabrück	32
- Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik	33
- Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Angewandte Systemwissenschaft" an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik	34
<b>VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft</b>	-
<b>IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung</b>	-
<b>X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangele- genheiten</b>	-

STUDENT EXCHANGE PROGRAM  
AGREEMENT BETWEEN  
THE UNIVERSITY OF VICTORIA  
AND  
UNIVERSITÄT OSNABRUCK

THIS AGREEMENT MADE as of the 24th day of January 1994.

I. PURPOSE

The purpose of this program is to institute the exchange of undergraduate students between the two universities for the purpose of one year of full-time study.

II. DEFINITIONS

In this agreement, unless the context will otherwise imply, HOME INSTITUTION shall mean the university at which the student intends to graduate; HOST INSTITUTION shall mean the university that has agreed to receive the exchange students from the home institution. Osnabruck shall mean Universität Osnabruck, and UVic shall mean the University of Victoria in Victoria, British Columbia, Canada. EXCHANGE STUDENTS shall mean students participating in the exchange implemented herein.

IN CONSIDERATION of the mutual covenants and agreements contained herein, the universities agree as follows:

III. NUMBERS

UVic will send not more than two (2) exchange students to Osnabruck each year and Osnabruck will send not more than two (2) exchange students to UVic each year for the duration of this Agreement beginning with the 1994-1995 academic year, unless this is varied by mutual agreement.

Every effort will be made to achieve parity in the numbers of students exchanged each year. Within each five (5) year period, each university will send a total number of students equal to the total number received from the other participant. Where necessary, one university will be required to refrain from sending students so as to achieve parity.

#### IV. SELECTION OF PARTICIPANTS

The intention is that only students of superior academic ability will participate in the exchange. The home institution will screen applicants from its university for the exchange. By March 1 of each year, each institution will send to the other the applications for as many exchange students as there have been places allocated. The host institution will reserve the right to make final judgements on the admissibility of each exchange student nominated. The following guidelines apply to all exchange students:

- a. The exchange students may apply to any undergraduate academic program offered at the host institution as full-time students. Any academic credit earned at the host institution may be transferred back to the home institution in accordance with procedures determined by the latter.
- b. The exchange students must have at least second-year standing.
- c. The exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution.

#### V. PAYMENT OF FEES AND OTHER COSTS

Students will pay the normal full tuition fees for the year of the exchange at their home institution before leaving to participate in the exchange, and must present proof of such payment upon registration at the host institution. Students will not pay tuition fees to the host institution, so that no tuition monies are exchanged and no foreign student differential fees, or the equivalent, need be paid.

Students participating in the exchange should note that residence and other costs will be their responsibility at the host institution. However, university personnel will undertake to assist students in finding suitable accommodation.

All international students coming to UVic must purchase medical insurance, which provides the same coverage that UVic students receive under the Provincial Medicare Scheme. UVic students are responsible for their own medical insurance coverage in circumstances in which Provincial Government insurance may not be sufficient or applicable.

## VI. RESPONSIBILITIES OF THE UNIVERSITIES

The universities agree to accept up to the prescribed number of exchange students from each other, provided they qualify under the terms of this agreement. The exchange students will be enrolled as full-time students for the normal academic year of the host institution.

## VII. RESPONSIBILITIES OF THE STUDENTS

A. Students must ascertain which courses they plan to take at the host institution and must obtain approval for them from the appropriate academic supervisor at the home institution, and an official Letter of Permission from the Head/Chair of Department of the home institution before leaving on the exchange. If, on arrival at the host institution, it is necessary to change previously approved course choices, approval of such changes must be sought immediately from the Registrar or Head/Chair of Department of the home institution.

B. Students must make arrangements with the host institution for an official copy of their transcripts of academic record to be sent directly to the Registrar or Head/Chair of Department of the home institution upon completion of the year. Information on the host institution's grading scheme must accompany the transcripts so that a fair evaluation of appropriate transfer credit can be made.

C. Students are responsible for residence and other non-tuition costs while attending the host institution.

## VIII. APPLICATION PROCESS

Osnabruck students who wish to attend UVic under the agreement must submit the normal UVic application for admission form and include a covering letter from Osnabruck stating that they are participating in the exchange with the approval of their university. Students from Osnabruck whose native tongue is NOT English must take the Test of English as a Foreign Language (TOEFL) and score at least 575 in order to be eligible for admission to UVic.

IX. REVIEW OF AGREEMENT

This agreement will be reviewed in the fifth year of its operation or earlier at the request of either party. The agreement may be terminated by either party if the cumulative number of exchange students previously exchanged by each party is at parity. If parity does not exist, then either party may still terminate the agreement and the party with the lesser number of exchange students hosted by it shall host a sufficient number of exchange students in the following academic year to eliminate the disparity. Notice of termination must be provided by the 1st day of November before the academic year for which cancellation will have effect.

IN WITNESS WHEREOF the University of Victoria hereto has caused its corporate seal to be affixed hereunto and to be executed by its duly authorized officers this 27th day of January 1997, at Victoria, British Columbia, Canada.

Principal, UVic

THE UNIVERSITY OF VICTORIA

Per: \_\_\_\_\_

Per: \_\_\_\_\_

Präsident, Universität Osnabrück



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Per: \_\_\_\_\_

Per: \_\_\_\_\_

## **Agreement** between the State University of New York and the University of Osnabrück

### Objectives

The primary objectives of an exchange programme between the State University of New York College at Oswego and the University of Osnabrück are to provide:

- (1) study abroad opportunities to American and German students;
- (2) support by the cooperating institutions in finding students traineeships, where required;
- (3) faculty members of the State University of New York College at Oswego an opportunity to teach and engage in research at the University of Osnabrück;
- (4) faculty members of the University of Osnabrück an opportunity to teach and engage in research at the State University of New York College at Oswego.

### Types of Exchange

#### A. Exchange of students

This programme would facilitate the exchange of students for a full academic year or a semester.

#### B. Exchange of Faculty Members

This programme will facilitate the exchange of faculty members. The participants will either teach an academic year or a semester or conduct intensive workshops in their area of specialization at the guest institution.

#### C. Exchange of Administration Staff

### Terms of Agreement

The State University of New York College at Oswego and the University of Osnabrück agree to an exchange of students and faculty. General guidelines for this exchange are given below. They can be changed and/or amended as a result of discussion between the institutions as the exchange programme processes.

#### A. Student Exchange

1. The State University of New York College at Oswego and the University of Osnabrück will exchange students on undergraduate and/or post-graduate level. Students who wish to participate in the exchange programme will apply for admission at their own institution. Their applications for acceptance into the programme will be reviewed and evaluated at their institutions. An application and current transcript (copy of "Studienbuch") will be sent to the other institution for each approved student. Except in unusual circumstances, it is expected that the host institution will accept the approved students. Students may apply for a full academic year or for semester terms.

Exchanges will take place in such a way as to maintain balance between the institutions in the numbers of students participating and the duration of an exchange visit.

2. Each student from the State University of New York College at Oswego will pay registration fees and tuition costs at his home university, thus enabling an Osnabrück student to study for one semester or year at the host institution without any charge. The University of Osnabrück will allow students from the State University of New York College at Oswego to enroll without fee.



3. Students will be enrolled as fully registered students in the host institution and will be eligible to participate in academic and non-academic activities pursued by regular students. Participants will be non-degree students. If the participants wish to pursue degrees at either institution, they must submit an application and be processed through the normal admission procedures.
4. Students must pay their own meals, accommodation, transport, passport and visa fees, health insurance and must have funds for incidentals and miscellaneous items.
5. The participating institutions will provide letters, immigration documents and assistance to students in obtaining their visas to study.
6. The institutions agree to assist each student in locating a room in a student residence hall or other suitable accommodation (e. g. private accommodation, host family). The cost of the room and meals will be borne by the student.
7. Participants have to effect an adequate health insurance for the period they study abroad, covering also any costs related to medical attendance or stays in hospitals.
8. The host institution will forward an official record of the student's academic work to his or her institution.

Each university will be informed immediately of a student's academic deficiency or other related problems. Students from Osnabrück will be enabled to obtain credentials at the State University of New York College at Oswego; details will be settled by the authorized offices and boards (Prüfungsausschüsse/Prüfungsausschüsse) at the institutions situated in Osnabrück.

9. At the University of Osnabrück the administrative work concerning the exchange programme will be dealt with by the "Akademisches Auslandsamt" (Foreign Student Service). Academic discussions will be undertaken by the participating departments.
10. The above terms govern student exchanges on a semester or year-long basis.

#### B. Faculty Exchanges

The State University of New York College at Oswego and the University of Osnabrück agree to encourage the exchange of faculty members. Arrangements will be made on a case-by-case basis.

C. Exchange of Administrative Staff

Efforts will be made to exchange administrative staff on a case-by-case basis in order to facilitate the cooperation of administrators.

Name: Prof. Dr. R. Künzel

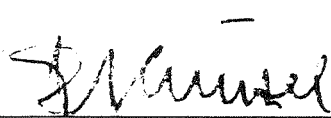
Title: President of the University  
of Osnabrück

Date: 29.10.1993

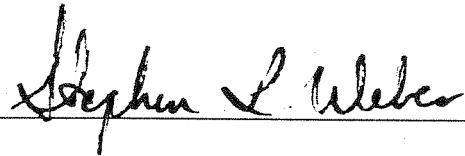
Name: Dr. Stephen L. Weber  
President

Title: State University of New York  
College at Oswego

Date: November 11, 1993








Name: Harry K. Spindler

Title: Senior Vice Chancellor  
State University of New York

Date: November 22, 1993



**PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG ZWISCHEN  
DEM STANDORT VECHTA DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
UND DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE JASZBERENY**

-----

Unter Bezugnahme auf das am 6. Juli 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit und auf die Absichtserklärung der Städte Vechta und Jaszbereny vom 18.08.1992 zur Aufnahme einer Städtepartnerschaft im Juni 1993 schließen der Standort Vechta der Universität Osnabrück und die Pädagogische Hochschule Jaszbereny die folgende Partnerschaftsvereinbarung

§ 1

1. Der Standort Vechta der Universität Osnabrück und die Pädagogische Hochschule Jaszbereny verabreden hiermit, die bereits bestehenden Kontakte im Bereich der Schulpädagogik, der Didaktik und der Ausbildung von Deutsch-Studenten zu vertiefen und in eine Kooperation auf weiteren Gebieten einzutreten.
2. Beide Einrichtungen bemühen sich, die Partnerschaft durch den Austausch von Studenten, Graduierten, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Professoren, Publikationen, Curricula und didaktischen Materialien zu fördern. Sie sichern einander zu, sich über Planungen im Bereich von gegenseitig interessierender Lehre und Forschung sowie didaktischer Konzepte und Materialien in den an ihnen vertretenen Fächern zu informieren.
3. Beide Einrichtungen bemühen sich, die Partnerschaft auch durch den Austausch von sonstigen Mitarbeitern zu fördern.

§ 2

Die Organisationsform der Zusammenarbeit richtet sich nach Hochschulverfassungsstruktur und -recht jeder Seite.

§ 3

1. Beide Einrichtungen sagen einander zu, daß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel mindestens einmal jährlich ein Dozent/eine Dozentin an die Partner-einrichtung zu einem Kurzaufenthalt kommt (zu Gastvorträgen, Gastdozenturen, Hochschulsystem- oder Curriculumvergleich, zur Vorstellung pädagogischer und didaktischer Konzepte oder von Forschungsergebnissen usw.).
2. Die einladende Seite trägt die Aufenthaltskosten, die eingeladene Seite die Reisekosten.
3. Beide Einrichtungen bemühen sich um den regelmäßigen Austausch von Studierenden, einzeln oder in Gruppen. Dazu bewerben sie sich um kommunale, regionale, nationale und supranationale Zuschüsse.
4. Beim Austausch einzelner Studenten werden Studiengebühren und andere Beiträge nicht erhoben.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt nach Unterschrift durch die Leiter der beiden Institutionen in Kraft. Sie wird über einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und ist gegebenenfalls unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

§ 5

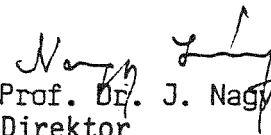
Die Vereinbarung besteht aus einer deutschen und einer ungarischen Fassung. Beide sind inhaltlich identisch und haben die gleiche Verbindlichkeit. Die Vertragspartner erhalten ein Exemplar in beiden Sprachen.

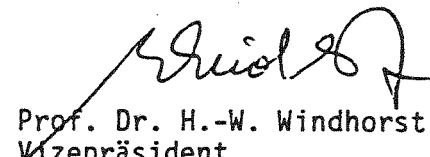
Jaszbereny, den 1993.3.30.

Vechta, den 19.3.93

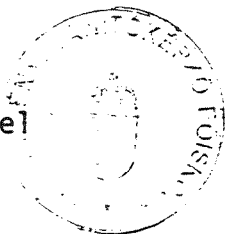
Für die Pädagogische Hochschule  
Jaszbereny

Für die Universität Osnabrück  
- Standort Vechta -

  
Prof. Dr. J. Nagy  
Direktor

  
Prof. Dr. H.-W. Windhorst  
Vizepräsident

Siegel



**Abkommen über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Universidad de Costa Rica und der Universität Osnabrück, Bundesrepublik Deutschland**

Dr. Luis Enrique Carita Bonilla, Rektor der Universidad de Costa Rica,

- im folgenden "UCK" genannt -

und

- Prof. Dr. Rainer Künzel, Präsident der Universität Osnabrück,

- im folgenden "UO" genannt -

kommen überein, das Abkommen über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Universidad de Costa Rica und der Universität Osnabrück zu verlängern:

In Anbetracht des gemeinsamen Interesses und des Bedarfs beider Institutionen wird die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Psychologie im allgemeinen und der Entwicklungspsychologie im besonderen gefördert und weiterentwickelt.

- 1) Beide Seiten stimmen zu, eine wissenschaftliche Kooperationsbeziehung im Bereich der Forschung einzugehen. Ziel dieser wissenschaftlichen Zusammenarbeit ist es, gemeinsame Forschungsprojekte auf der kulturvergleichenden Ebene zu fördern, um zu einem fundierten Wissen im Bereich der frühen Kindheit beizutragen.
- 2) Beide Seiten werden regelmäßig Publikationen sowie Informationen über Forschungsvorhaben und über den aktuellen Stand der Forschungsprojekte austauschen.
- 3) Beide Seiten werden konkrete Arbeitspläne entwickeln, welche auf dem vorliegenden Abkommen basieren. Beide Seiten werden sich schriftlich bezüglich gemeinsamer Aktivitäten informieren.
- 4) Die Vertreter der Institutionen werden sein  
der Direktor des "Instituto de Investigaciones Psicológicas" für die Universidad de Costa Rica  
und  
der Dekan des Fachbereichs Psychologie für die Universität Osnabrück, Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Die Unterzeichnung dieses Abkommens beinhaltet weder für die Universidad de Costa Rica noch für die Universität Osnabrück finanzielle Verpflichtungen.  
Die vereinbarte Zusammenarbeit sowie die Art der Finanzierung der Forschungsprogramme oder Forschungsaktivitäten werden schriftlich von beiden Seiten vor Beginn des Projektes oder jeder einzelnen Aktivität festgelegt.
- 6) Dieses Abkommen ist für drei Jahre gültig; es kann bei schriftlich geäußertem Wunsch beider Seiten drei Monate vor dem Ende des Abkommens verlängert werden.  
Beide Seiten haben das Recht, von diesem Abkommen mittels einer schriftlichen Benachrichtigung mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zurückzutreten.
- 7) Zweifel oder Unstimmigkeiten, die als Resultat dieses Abkommens aufkommen können, werden schriftlich und in gegenseitigem Einvernehmen gelöst.
- 8) Der völlige oder partielle Bruch des Abkommens wird die Weiterführung der bereits begonnenen Forschungsprojekte nicht beeinträchtigen.

Dr. Luis E. Carita  
Rektor  
Universidad de Costa Rica

Prof. Dr. Rainer Künzel  
Präsident  
Universität Osnabrück



Datum: 24.06.1993

## V E R T R A G

über die Absichten im Bereich der Zusammenarbeit zwischen dem

Labor der Psychischen Entwicklung der Vorschulkinder  
(Abteilung Pädagogische Psychologie), Moskau

und dem

Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück

### 1. Gegenstand

Auf der Grundlage vorliegender Vereinbarungen wird eine funktionsfähige Partnerschaft zur Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Kleinkindforschung angestrebt.

### 2. Partner

Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück (Osnabrück, BRD) einerseits und dem Labor der Psychischen Entwicklung der Vorschulkinder (Abteilung Pädagogische Psychologie, Moskau, Russische Föderation)

### 3. Verantwortliche Partner

Von Seiten der BRD wird Prof. Dr. Heidi Keller benannt, von Seiten der Russischen Föderation wird Dr. Smirnova Jelena Olegowna benannt.

### 4. Formen der Zusammenarbeit

Die Durchführung von Forschungsprojekten erfolgt auf der Grundlage gemeinsam konzipierter Untersuchungen. Dazu gehören ebenfalls die Durchführung gemeinsamer Seminare und der Austausch von wissenschaftlichen Delegationen, der Austausch von Untersuchungsergebnissen und Literatur. Nachdem Untersuchungsergebnisse vorliegen, sind gemeinsame Publikationen vorgesehen.

### 5. Zielsetzung

Die angestrebte wissenschaftliche Zusammenarbeit dient dem Ziel, die psychische Entwicklung der Kinder von der Geburt bis zum Alter von drei Jahren und die Besonderheiten ihrer Sozialisation unter verschiedenen soziokulturellen Bedingungen zu erforschen.

Seite 2 des Vertrages über die Absichten im Bereich der  
Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und der BRD

6. Publikationen

Die wissenschaftlichen Ergebnisse aus den gemeinsamen Untersuchungen können in Form von gemeinsamen Veröffentlichungen in nationalen und internationalen Fachorganen publiziert werden. Die Publikation von Ergebnissen bedarf der Zustimmung der beteiligten Wissenschaftler.

7. Zusammenarbeit

Die wissenschaftliche Forschungsarbeit wird auf drei Jahre geplant mit der Möglichkeit der Verlängerung nach Vereinbarung der Partner. Das konkrete Programm der Zusammenarbeit von gemeinsamen wissenschaftlichen Untersuchungen wird in speziellen Verträgen geregelt, in denen Ziele, Aufgaben und Zeitrahmen der Erfüllung der einzelnen Arbeitsschritte konkretisiert werden.

8. Finanzierung

Jeder Partner trägt die Kosten, die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallen. Darüber hinaus wird die Anwerbung von Mitteln Dritter zur Durchführung von Projekten angestrebt. Die Vereinbarung sieht ein spezielles gemeinsames Budget an konvertierbarer Währung und Rubel vor. Entsprechend dieser Vereinbarung verpflichten sich die Partner, einander gegenseitig zu helfen.

9. Internationale Beziehungen

Die Partner werden sich gegenseitig dabei behilflich sein, Kontakte zu jeweiligen Partnerinstituten herzustellen. Es wird ebenfalls angestrebt, Partnerinstitute zur Kooperation am gemeinsamen Forschungsprojekt zu gewinnen.

Diese Vereinbarung tritt ab dem Tage der Unterzeichnung in Kraft (7.1.1992)

Für die Seite der BRD:

Für die Seite der Russischen  
Föderation:

Dekan des Fachbereichs Psychologie  
der Universität Osnabrück

Direktor des Forschungsinstitutes  
für Allgemeine und Pädagogische  
Psychologie  
Akademiker der Akademie der  
Pädagogischen Wissenschaften der  
Russischen Föderation:

gez M. Tücke-Breßler

gez. W.W. Davydow

-----  
(Prof. Dr. Manfred Tücke-Breßler)

-----  
(Prof. W. W. Davydow)



---

Seite 3 des Vertrages über die Absichten im Bereich der  
Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und der BRD

Leiterin der Gruppe der Frühen  
Entwicklung des Forschungs-  
instituts der Allgemeinen und  
Pädagogischen Psychologie:

ges. J. Smirnova

-----  
(J. Smirnova)

Das Bildungsministerium der Russischen Föderation unterstützt den  
vorliegenden Vertrag und wird in der Realisation behilflich sein.

Direktor der Soziologischen Dienstes:

ges. V. C. Sobkin

-----  
(V. C. Sobkin)

## Agreement

between

Department of Economics, University of Birmingham

and

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Universität  
Osnabrück

### Article 1

The Fachbereich Wirtschaftswissenschaften agrees to accept students from the Department of Economics who:

**either** have successfully completed two years full time study on the B.Soc.Sc. Economics with German or the B.Soc.Sc. Money, Banking and Finance (MBF) with German programmes at the University of Birmingham

**or** are registered on the M.Soc.Sc. MBF with German programme at the University of Birmingham.

### Article 2

B.Soc.Sc. students will be assigned to student advisors and will follow a programme of study over a full academic year (two semesters) agreed by the Departments of Economics at the two universities and will be assessed in accordance with the regulations prevailing at the Universität Osnabrück. Such a programme will include at least one seminar.

M.Soc.Sc. students will prepare a 5,000 word essay on a topic agreed with the supervisor (in Birmingham) of the dissertation to be submitted in accordance with the regulations of the Faculty of Commerce and Social Science at the University of Birmingham. Whilst in Osnabrück for the second half of the summer semester they will attend a seminar in an area related to the essay topic and the seminar leader will act as their supervisor. The essay will be graded by the supervisor in Osnabrück.

### Article 3

The Department of Economics at the University of Birmingham agrees to accept selected suitably qualified students from the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Universität Osnabrück, onto the M.Soc.Sc. Economics or the M.Soc.Sc. MBF programmes for a full academic year. Such students will have successfully completed their Pre-Diploma with an average grade of 2.0 and have attended around 20 hours per week of graduate studies during each of the two semesters in their third year and have a good command of the English Language. They will be selected by tenured members of the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. A Masters degree will be awarded following successful completion of the degree programme in accordance with prevailing Faculty of

Commerce and Social Science regulations.

**Article 4**

The aim will be to achieve a balanced exchange over the medium term (4 years or so) on a 'semester' for 'semester' basis such that: M.Soc.Sc. MBF with German students are deemed to attend the Universität Osnabrück for a half semester; B.Soc.Sc. MBF and Economics with German students are deemed to attend the Universität Osnabrück for two semesters; and Diploma students from Osnabrück are deemed to attend the M.Soc.Sc. Economics or MBF programmes at the University of Birmingham for three semesters (to allow for dissertation supervision over the summer).

**Article 5**

Tuition fees will not be charged by the Universität Osnabrück and will be waived by the University of Birmingham and students will be expected to meet their own travel, accommodation and living expenses (including health insurance).

**Article 6**

Each institution will endeavour to help students to find suitable accommodation and allow students to attend supportive language classes.

**Article 7**

The agreement will be effective from the beginning of the 1993/94 academic year in each university (when the first exchange of students is expected) and two years notice of termination of the exchange agreement is required from either party.

**Article 8**

The Department of Economics and the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften agree to explore arrangements for the exchange of members of the academic staff, subject to contractual obligations and the approval of the relevant bodies in each university.

For the University of Birmingham

Title/Position: Pro-Vice-Chancellor

Date: 10th November 1992



For the Universität Osnabrück:

Title/Position: Präsident

Date: 09.12.1992



AGREEMENT BETWEEN  
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
AND  
ECOLE SUPERIEURE DE COMMERCE DE POITIERS

Article 1

The Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Universität Osnabrück agrees to accept selected suitably qualified students from the Ecole Supérieure de Commerce de Poitiers. Such students are registered in the 3rd year of ESC Diplôme of Poitiers. They must have completed their 2nd year with an average grade of 12, and have passed the Wirtschaftswissenschaften.

French students will be assigned to student advisors (ex. : Herr Prof. Dr. Witte) and will chose 3 seminars in the following specific fields (Taxation, Controlling, Marketing, Finance, Operations Management and Computer Science), will pass two final examinations and will be assessed in accordance with the regulations prevailing at the Universität Osnabrück. The ESC Poitiers will decide on all the courses to be validated and assessments to be taken by their students at the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Universität Osnabrück.

Article 2

The Ecole Supérieure de Commerce agrees to accept selected suitably qualified students from the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Universität Osnabrück for a semester or a full academic year. Such students will have successfully completed their Pre-Diploma with average grade of 2.0, preferably, have attended around 20 hours a week of graduate studies during each of the two semesters in their third year and have a good command of the French language. They will be selected by tenured members of the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. The Fachbereich Wirtschaftswissenschaften will decide on the courses to be validated and the assessments to be taken by their students at the ESC Poitiers.

Article 3

This agreement will be administered on the basis of reciprocity. The reciprocal "unit of measure" will be students per semester, with the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften willing to accept up to four qualified students per academic year. Although the number of Fachbereich Wirtschaftswissenschaften and ESC Poitiers students may not balance each year, the intent is that the flux of students from each institution will be in balance over the long term with differences being carried over to subsequent years.

Article 4

For students from ESC Poitiers tuition fees will not be charged by Universität Osnabrück but by their home institution. For students from Universität Osnabrück tuition will not be charged by the Universität Osnabrück and will be waived by the ESC Poitiers. Students are expected to meet their own travel accommodation and living expenses (including health insurance).

Article 5

Each institution will endeavour to help students to find suitable accommodation and allow students to attend supportive language classes.

Article 6

The agreement will be effective from the beginning of the 1993/1994 academic year in each institution (when the first exchange of students is expected) and three years notice of termination of the exchange agreement is required from either party.

Article 7

The ESC Poitiers and the Fachbereich Wirtschaftswissenschaften agree to explore all the possibilities of future developments to this agreement. Ex. : double diploma, exchange of members of academic staff, joint research.

For any future development (especially obtaining a degree in both countries) an appendix to the present agreement will be signed.

Name : Gérard ROUSSEAU

Title : Director

Institution : Ecole Supérieure de Commerce  
de Poitiers

Date : 29 - 3 - 1993



Signature

Name : Dr. Peter BETGE

Title : Dean

Institution : Fachbereich Wirtschafts-  
wissenschaften  
Universität Osnabrück

Date : 28. 3. 93



Signature

„Josefine Charlotte Schiffer-Stiftung“

Bek. d. MWK v. 28. 10. 1993 — 212.3-VIII 3-1/93 —

— VORIS 40210 00 00 06 002 —

Am 30. 6. 1993 ist die „Josefine Charlotte Schiffer-Stiftung“ als Stiftung des Bürgerlichen Rechts errichtet worden. Stifter ist die Universität Osnabrück.

Die LReg hat mit Beschluß vom 19. 10. 1993 die nach § 80 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1985 (Nds. GVBl. S. 609), erforderliche Genehmigung erteilt. Ferner hat sie die Aufgaben der LReg nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 auf die BezReg. Weser-Ems übertragen.

Stiftungsurkunde und -satzung werden in der **Anlage** veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 40/1993 S. 1292

Vom 15. 12. 1993 }

Anlage

**Josefine Charlotte Schiffer-Stiftung**

**Stiftungsurkunde**

In Erledigung der letztwilligen Verfügung der Frau Josefine Charlotte Schiffer vom 17. 12. 1986 errichtet die Universität Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten, die

„Josefine Charlotte Schiffer-Stiftung“

mit dem Sitz in der Stadt Osnabrück als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung fördert im Sinne des Nachlasses von Frau Josefine Charlotte Schiffer durch Zuschüsse die Forschungen auf dem Gebiete der Tierersatzmethode an der Universität Osnabrück, soweit die Förderung nicht in den Aufgabenbereich der Universität Osnabrück und des zuständigen Fachministeriums fällt.

Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet (Stand 16. 6. 1993):

Bankguthaben in Höhe von 1,4 Mill. DM.

Die Stiftung erhält nachstehende Satzung:

#### Satzung

##### § 1

#### Name

Die Stiftung führt den Namen „Josefine Charlotte Schiffer-Stiftung“.

##### § 2

#### Rechtsform, Sitz

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Osnabrück.

##### § 3

#### Stiftungszweck

Die Stiftung fördert im Sinne des Nachlasses von Frau Josefine Charlotte Schiffer durch Zuschüsse die Forschungen auf dem Gebiet der Tierersatzmethode an der Universität Osnabrück, soweit die Förderung nicht in den Aufgabenbereich der Universität Osnabrück und des zuständigen Fachministeriums fällt.

Die Förderung umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Ergänzung der sächlichen Ausstattung der Universität Osnabrück für Forschungen auf dem Gebiet der Tierersatzmethode,
- b) Finanzierung von Personal,
- c) Finanzierung von Forschungsvorhaben,
- d) Finanzierung der wissenschaftlichen Kooperation und Kommunikation.

##### § 4

#### Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 5

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben in Höhe von 1,4 Mill. DM (Stand: 16. 6. 1993).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag des Stiftungsvorstandes Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.

##### § 6

#### Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den in § 3 genannten Stiftungszweck zu verwenden. Eine freie Rücklage darf nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 a AO) gebildet werden. Sie gehört zum Stiftungsvermögen i. S. von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Das gleiche gilt für Zustiftungen.

(2) Sofern für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, kann insoweit aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO) gebildet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

##### § 7

#### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Osnabrück als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. einem Mitglied des Vorstandes der Universitätsgesellschaft Osnabrück e. V.,

3. der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Gesundheitslehre, Pharmakologie und Toxikologie an der Universität Osnabrück,
4. einer Bankkauffrau oder einem Bankkaufmann,
5. einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 gehören dem Stiftungsvorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten lassen.

(3) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Berufungen obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Osnabrück. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

#### § 8

##### Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, dieser durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden tritt an ihre oder seine Stelle die Vertretung im Hauptamt. Der Stiftungsvorstand kann für Geschäfte, die den Wert von 3000,— DM nicht überschreiten, der oder dem Vorsitzenden die alleinige Vertretung der Stiftung übertragen.

#### § 9

##### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Dem Stiftungsvorstand obliegt

1. die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
2. die Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens,
3. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

(2) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist insbesondere die allgemeine Verwaltung der Stiftung zu regeln.

#### § 10

##### Vorstandssitzungen

(1) Der Stiftungsvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in Eilfällen auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 11

##### Rechnungs- und Kassenführung, Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluß der Stiftung ist der Stiftungsbehörde spätestens bis zum 31. 5. eines jeden Jahres zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

#### § 12

##### Satzungsänderungen

(1) Kann der in § 3 genannte Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder erscheint seine Erfüllung angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr

sinnvoll, kann der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit von vier Stimmen einen neuen Stiftungszweck festlegen, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Für sonstige Satzungsänderungen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

#### § 13

##### Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszweckes fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es in einer, dem Stiftungszweck nach § 3 entsprechenden Weise, zu verwenden hat.



Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 45. Sitzung am 9. März 1994 die Errichtung eines interdisziplinären Instituts für Umweltsystemforschung als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Biologie/Chemie, Mathematik/ Informatik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück, beschlossen.

## Ordnung für das interdisziplinäre Institut für Umweltsystemforschung (IUS) der Universität Osnabrück

### § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

1. Das interdisziplinäre Institut für Umweltsystemforschung (IUS) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 103 NHG.
2. Das Institut nimmt im Bereich der Umweltsystemforschung Aufgaben in der Forschung wahr. Die Lehrverpflichtungen der Institutsangehörigen bleiben davon unberührt.
3. Das Institut hat folgende Arbeitsgebiete:
  - (a) Grundlagenerforschung der interdisziplinären Systemwissenschaft im Umweltbereich
  - (b) Anwendung der Systemwissenschaft mit Schwerpunkten bei:
    - ökologischen Systemen,
    - sozioökonomischen Systemen  
und deren Wechselwirkungen,
  - (c) Multidisziplinäre Modellbildung und Simulation für fächerübergreifende systematische Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen und für Folgen- und Risikoabschätzungen.

### § 2 Ausstattung

1. Die in der Anlage 3 spezifizierte Ausstattung des Instituts mit
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmittelnsowie Einrichtung und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Senats vom 9.3.1994
2. Auf Vorschlag der Fachbereichsräte beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

### § 3 Organe des Instituts

1. Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands (Direktorin oder Direktor) (NHG § 78 Abs. 4).
2. Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, die von den am Institut tätigen Angehörigen der Professorengruppe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre (NHG § 101 Absatz 3).
3. Die am Institut tätigen Angehörigen der Professorengruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Angehörigen der Professorengruppe in der Reihenfolge des Dienstalters. Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes (NHG § 101 Abs. 4).
4. Gehören dem Institut nicht mehr als drei Angehörige der Professorengruppe an, so bilden diese den Vorstand (NHG § 101 Abs. 6).

### § 4 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet das Institut.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.

### § 5 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

1. Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
2. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
3. Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekane mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

#### § 6 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung der Arbeiten des Instituts und der Art und Weise ihrer Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
2. Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung der Arbeiten, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
3. Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten und ihrer Durchführung anstehen.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt gemäß Beschluß des Senats für den Standort Osnabrück vom <sup>9.3.94</sup> einen Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im *Amtl. Mitteilungsblatt der Univ.* Osnabrück in Kraft.

### Ausstattung des Instituts für Umweltsystemforschung

Die Ausstattung des Instituts wird wie folgt festgelegt:

Haushaltsrechtlich werden dem Institut aus dem 1. Hochschulsonderprogramm des Bundes und der Länder folgende Stellen zugeordnet:

1 C4 Professor "Angewandte Systemwissenschaft"

1 C1 Hochschulassistent "Angewandte Systemwissenschaft"

1/4 BAT VIb Verwaltungsangestellte

Korporationsrechtlich sollen dem Institut folgende Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet werden:

- Prof. Dr. Anselm Kratochwil (FB Biologie/Chemie)
- Prof. Dr. Thomas Witte (FB Wirtschaftswissenschaften)
- PD Dr. E. Umbach (FB Mathematik/Informatik)
- Dipl. Biologe J. Berlekamp (FB Mathematik/Informatik)

Folgende Sach- und Personalmittel stehen dem Institut zur Verfügung:

- Mittel aus der Titelgruppe 96 bzw. nachfolgende Titelgruppe, die dem Fachgebiet Angewandte Systemwissenschaft, vertreten durch Prof. Dr. M. Matthies, durch den Fachbereich Mathematik/Informatik zur Verfügung gestellt werden.
- Die korporationsrechtlichen Mitglieder des Instituts werden im Rahmen der ihnen von den Fachbereichen zur Verfügung gestellten Mittel in angemessenem Umfang Mittel aus den Titelgruppen 71/81 und 61 in das Institut einbringen.

Das Gebäude Artilleriestr. 34 wird dem Institut von der Universität zur Verfügung gestellt.

Die aus Drittmitteln beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Arbeitsgruppe "Ökologische und sozioökonomische Systemforschung" sollen vom Institut übernommen werden

Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 42. Sitzung am 24.11.1993 die aktualisierte Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe „ Empirische Wertforschung“ beschlossen.

### **Aktualisierte Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Empirische Wertforschung"**

#### **§ 1**

1. Der Senat für den Standort Osnabrück richtet für einen unbefristeten Zeitraum die fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe "Empirische Wertforschung" ein.
2. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Arbeitsgruppe und die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters bestimmen sich nach § 111 Abs. 3 bis 5 NHG.
3. Professorinnen oder Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung in der Arbeitsgruppe mit. Eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

#### **§ 2**

1. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Erforschung des Wert- und Normenbewußtseins und -verhaltens Jugendlicher.
  - b) Forschungsprojekte zu Gewissenseinstellungen und Gewissensvorstellungen Jugendlicher.
  - c) Forschungsprojekte zu religiösen Werten im Bewußtsein und im Verhalten Jugendlicher.
  - d) Erforschung des Wertbewußtseins und Verhaltens von Jugendlichen im Bereich Sport.

Die Forschungsergebnisse werden jeweils publiziert.

Eine Zusammenarbeit mit Wertforscherinnen und Wertforschern anderer Institutionen, insbesondere anderer Universitäten, vor allem in den neuen Bundesländern, in osteuropäischen Staaten (einschließlich der Gemeinschaft unabhängiger Staaten unter Berücksichtigung der Partnerstadt Twer) und im Rahmen des Europarates wird intensiv gepflegt.

2. Die Arbeitsgruppe wird aus Mitteln der beteiligten Fachbereiche im Rahmen der bisherigen Zuweisungen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe finanziert.

§ 3

1. Gemäß § 115 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 111 Abs. 3 bis 8 NHG sinngemäße Anwendung.
2. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht interessierten und in der empirischen Wertforschung fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Osnabrück mit Zustimmung ihres Fachbereichs offen. Sie kann durch Antrag an die Arbeitsgruppe erworben werden. Über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Entscheidung der Arbeitsgruppe über den Antrag ist unverzüglich dem Senat für den Standort Osnabrück mitzuteilen.

Dieser ist berechtigt, unter Angabe von Gründen die Angelegenheit zur erneuten Beschlußfassung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen. Läßt sich zwischen Senat und Arbeitsgruppe ein Einvernehmen über die Mitgliedschaft nicht erzielen, entscheidet der Senat.

Durch dieses Verfahren wird eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen gemäß § 10 der Grundordnung nicht begründet.

3. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder wenn das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten möchte.

§ 4

Diese Ordnung wird mit Beschluß des Senats für den Standort Osnabrück rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Die gemäß Senatsbeschluß vom 12.02.1992 beschlossene Ordnung (veröffentlicht im AMBL 1/1992, 30.03.1992) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Mit Erlaß vom 23.02.1994 hat das Nds. MWK die Aufhebung der Befristung für den  
Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" genehmigt.

Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft";  
hier: Aufhebung der Befristung

Bezug: a) Dort. Berichte vom 03.04., 06.10. und 05.12.1989,  
19.01.1990 und 10.02.1994 - Az.: 7.2 -  
b) Mein Erlaß vom 09.02.1990 - Az.: w. o. -

Mit Erlaß vom 09.02.1990 ist von mir die Einführung des vierse-  
mestrigen Ergänzungsstudiengangs "Angewandte Systemwissenschaft"  
im Fachbereich Mathematik/Informatik an der Universität Osnabrück  
für eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren genehmigt worden.,

Diese Befristung hebe ich hiermit auf.

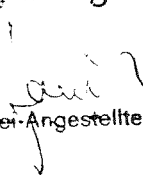
Im übrigen nehme ich auf meinen Erlaß vom 09.02.1990 Bezug.

Ich bitte, die Entfristung gem. § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschul-  
öffentlich bekanntzumachen.

Im Auftrage  
Körner



Beglaubigt:

  
Kanzlei-Angestellte

Mit Erlaß vom 19.01.1994 hat das Nds.MWK die **Dritte** Änderung der  
Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur - und  
Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/ Informatik,  
Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Katholische Theologie ( Osnabrück-Vechta)  
der Universität Osnabrück genehmigt.

(Erste Änderung : Bek. des Nds. MWK vom 15.04.1992; veröffentlicht im Nds. MBL Nr.  
21/1992 ,

**Zweite** Änderung: Bek. des Nds. MWK vom 29.03.1993; veröffentlicht im Nds. MBL Nr.  
22/1993 ,

Die **Erste** und **Zweite** Änderung ist in die Ordnung eingearbeitet und im Amtlichen  
Mitteilungsblatt-1. Sonderausgabe 1993 - erschienen).

#### K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung  
der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und  
Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften,  
Physik, Mathematik/Informatik, Sprach- und  
Literaturwissenschaft, Psychologie, Katholische Theologie  
(Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück,  
Standort Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 19. 1. 1994 — 1071-243 34-6 —**

**Bezug:** Bek. v. 20. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 384), zuletzt geändert  
durch Bek. v. 29. 3. 1993 (Nds. MBl. S. 612)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abge-  
druckte Dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung für  
die Fachbereiche am Standort Osnabrück beschlossen, die  
ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2  
NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt  
geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. 12. 1993  
(Nds. GVBl. S. 618), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 8/1994 S. 238

*Vom 09.03.1994*  
**Anlage**

**Dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung  
der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Kultur- und  
Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Physik,  
Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft,  
Psychologie, Katholische Theologie  
(Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück,  
Standort Osnabrück**

#### Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Sozialwis-  
senschaften, Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs-  
und Kulturwissenschaften, Physik, Mathematik/Informatik,  
Sprach- und Literaturwissenschaft, Psychologie, Katholische  
Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück,  
Standort Osnabrück, wird wie folgt geändert:

Das 2. Hauptfach Mathematik wird wie folgt geändert:

- a) In Anlage 4 werden in der Spalte „Prüfungsanforderun-  
gen“ am Ende die folgenden Sätze angefügt:

„Die Fachprüfung kann auch in zwei Teilprüfungen stu-  
dienbegleitend abgelegt werden. Jede dieser Teilprüfungen  
findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien  
Zeit des Semesters statt, in dem die jeweilige zweise-  
strige Veranstaltung des Grundstudiums abschließt.

Die Studentin oder der Student meldet sich gesondert  
zu jeder Teilprüfung an. Bei der Meldung zur ersten  
Teilprüfung ist das Studienbuch sowie ein entsprechen-  
der Leistungsnachweis gemäß Anlage 3 vorzulegen. Bei  
der Meldung zur zweiten Teilprüfung sind gemäß § 10  
Abs. 1 Nr. 2 die restlichen Leistungsnachweise gemäß  
Anlage 3 vorzulegen.“

- b) In Anlage 6 werden in der Spalte „Prüfungsart“ nach den  
Worten „Mündliche Prüfung“ jeweils die Worte „(30 Mi-  
nuten)“ eingefügt.

#### Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das  
MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in  
Kraft.



Mit Erlaß vom 14.02.1994 hat das Nds. MWK die Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ an der Universität Osnabrück genehmigt.

**Änderung der Prüfungsordnung für den  
Ergänzungsstudiengang Angewandte Systemwissenschaft  
an der Universität Osnabrück,  
Fachbereich Mathematik/Informatik**

**Bek. d. MWK v. 14. 2. 1994 — 1071-243 09-15 —**

Bezug: Bek. v. 20. 1. 1993 (Nds. MBl. S. 168)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Angewandte Systemwissenschaft beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 10/1994 S. 339

v. 30.03.1994

**Anlage**

**Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang  
Angewandte Systemwissenschaft an der Universität Osnabrück,  
Fachbereich Mathematik/Informatik**

**Abschnitt I**

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Angewandte Systemwissenschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Chemie,“ das Wort „Physik,“ eingefügt.
2. In Anlage 3 werden in den Nrn. 2.1 und 2.2 nach dem Wort „Chemie“ jeweils die Worte „oder Physik“ eingefügt.
3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Wahlpflichtfach Biologie wird im Abschnitt „Prüfungsanforderungen“ nach dem Wort „Mikrobiologie,“ das Wort „Biophysik,“ eingefügt.
  - b) Nach dem Wahlpflichtfach Chemie wird folgendes Wahlpflichtfach eingefügt:

„Physik

mündliche Prüfung

Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik oder Mikrophysik, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS.“

4. In Anlage 5 wird nach dem Wahlpflichtfach Chemie folgendes Wahlpflichtfach eingefügt:

„Physik  
Drei der sechs Veranstaltungen zu den Grundkursen  
Physik 1, 2 und 3.“

**Abschnitt II**

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Studierende, die sich im Sommersemester 1994 im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der Ordnung in der bisher geltenden Fassung geprüft. Auf Antrag können diese Studierenden die Abschlußprüfung nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderung ablegen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. 3. 1995 an den Prüfungsausschuß zu stellen. Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Änderung gibt der Prüfungsausschuß diese Änderung unverzüglich durch Aushang bekannt.

Mit Erlaß vom 16.02.1994 hat das Nds. MWK die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ genehmigt.

**Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Angewandte Systemwissenschaft  
an der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 16. 2. 1994 — 1071-243 09-13 —

Bezug: Bek. v. 1. 4. 1992 (Nds. MBl. S. 781)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Systemwissenschaft beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 10/1994 S. 340

V. 30.03.1994

**Anlage**

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Angewandte Systemwissenschaft an der Universität Osnabrück**

**Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Systemwissenschaft, Bek. vom 1. 4. 1992 (Nds. MBl. S. 781), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird als zweiter Spiegelstrich folgendes neue Fach eingefügt:  
„— Physik;“  
Die bisherigen Spiegelstriche zwei bis fünf werden Spiegelstriche drei bis sechs.
2. Anlage 4 Abschn. Realwissenschaftliches Wahlpflichtfach wird wie folgt geändert:
  - a) Im Fach Biologie werden in der Spalte „Prüfungsanforderungen“ in Satz 1 nach dem Wort „Botanik“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zoologie“ die Worte „oder Biophysik“ angefügt.
  - b) Nach dem Fach Chemie wird folgendes Fach eingefügt:  
„Physik mündliche Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Physik. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von zwei der drei Grundkurse 1, 2 und 3.“
3. Anlage 5 Abschn. Realwissenschaftliches Wahlpflichtfach wird wie folgt geändert:  
Nach den Angaben zum Fach Chemie wird folgendes Fach eingefügt:  
„Physik  
Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Rechenübungen zu 2 der Grundkurse Physik 1, 2 und 3.“

4. Anlage 6 Abschn. Wahlpflichtfächer wird wie folgt geändert:

- a) Im Fach Biologie wird in der Spalte „Prüfungsanforderungen“ nach dem Wort „Mikrobiologie,“ das Wort „Biophysik,“ eingefügt.

- b) Nach den Angaben zum Fach Chemie wird folgendes Fach eingefügt:

„Physik mündliche Prüfung  
Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Mechanik, Thermodynamik, Elektromagnetismus, Optik, Mikrophysik, entsprechend Veranstaltungen im Gesamtumfang von zwölf SWS.“

5. Anlage 7 Abschn. Wahlpflichtfächer wird wie folgt geändert:

Nach den Angaben zum Fach Chemie wird folgendes Fach eingefügt:

„Physik  
Zwei der Labors zum Grundkurs Physik 1, 2 und 3.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Studierende, die sich im Sommersemester 1994 im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der Ordnung in der bisher geltenden Fassung geprüft. Auf Antrag können diese Studierenden auch die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der Ordnung i. d. F. dieser Änderung ablegen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. 3. 1995 an den Prüfungsausschuß zu stellen. Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regeln für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschußer Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung gibt der Prüfungsausschuß diese Änderung unverzüglich durch Aushang bekannt.